Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

<u>hier</u>: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans **SI 2.1** "**Mittelweg**" als 1.Änderung des BP SI 2 "Westlich des Alten Weges"

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 dem Entwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 13a Abs.3 BauGB wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und auf die Erstellung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB verzichtet wird. Der Bebauungsplan dient Entwicklung einer bisher nicht bebauten Innenbereichsfläche durch ein kleines Wohngebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst den Bereich der ehemaligen Samenhandlung Bäse zwischen Mittelweg und der südlichen Bebauung an der Großen Breite.



Der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2017 bis einschließlich 17.07.2017 im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6 im Durchgangsbereich vor Raum S1-109, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15 im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Internetseite der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.-Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtentwicklung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2.0G, Raum 350, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL, i.V. gez. Foraita, Erster Stadtrat

Wolfenbüttel, 31.05.2017